

besonderen Behörden unterstellten Anstalten, Seefahrtsschule, Technikum, und der kirchlichen Gemeindeschulen. Mit beratender Stimme sind der Deputation der Schulrat, der Schulinspektor und zwei vom Senat nach Anhören der Deputation auf 3 Lehrer dazu bestimmte, praktisch tätige Lehrer beigeordnet (Deput. Gef. § 56, 57).<sup>1)</sup> Die Lehrer an den staatlichen Schulen ernannt und entläßt der Senat unter Mitwirkung der Schuldeputation bei der Ernennung gemäß § 49, 50 des Deputationsgesetzes.

III. Das Schulwesen in den Hafenstädten verwalten als Gemeindebehörden neben dem Stadtrat städtische Kommissionen für das Schulwesen. Über die Verwaltung bestimmen die Ortsstatuten: für Bremerhaven v. 8. Dez. 1880 (S. 169 f.); für Vegesack vom 12. Juli 1897. Das staatliche Aufsichtsrecht reicht beim Schulwesen weiter, auch auf innere Schulangelegenheiten; Beschlüsse der städtischen Behörden bedürfen vielfach der Bestätigung der Senatskommission für das Unterrichtsweisen, so bei Anstellung und Entlassung von Lehrern, Änderungen in der Schulorganisation, im Lehrziel u. a.; Beschwerden gegen ihre Beschlüsse gehen an die Senatskommission.

Für ihre Schulausgaben erhalten die Hafenstädte Staatszuschüsse (Gesetz vom 2. März 1889 S. 56).

IV. Die Verwaltung des Landeschulwesens übertrug die Landgemeindevorhebung von 1888 von der kirchlichen auf die bürgerliche Gemeinde (oben § 47 S. 123). Staat und Gemeinde teilen sich jetzt in die Verwaltung. Maßgebend ist das Gesetz betr. das Landeschulwesen vom 2. März 1889 (S. 47). Demnach hat die Leitung und Aufsicht die Senatskommission für das Unterrichtsweisen: sie bestimmt über innere und äußere Einrichtung der Schulen, stellt die Lehrer nach gutachtlicher Äußerung des Schulvorstandes an und entläßt sie, handhabt auch die Disziplin über sie (Gef. § 15). Zur Mitwirkung bei der Aufsicht und zur Verwaltung der Staatszuschüsse für die Landschulen besteht als weiteres Organ des Staates die Behörde für das Landeschulwesen (Zusammensetzung Gef. § 16; Nov. v. 4. Juli 1893 [S. 81]; Befugnisse § 17).

<sup>1)</sup> Die Schuldeputation bildet aus sich 5 Verwaltungsausschüsse: 1. für die höheren Schulen, 2. für das Seminar, 3. für die Volksschulen, 4. für die gewerblichen Schulen, 5. für die landwirtschaftliche Winterschule.